



Gemeinde Langdorf

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 02.07.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Gemeinderatsmitglieder

Dannerbauer, Michael
Ernst, Maximilian
Fischer, Korbinian
Kölbl, Manfred
Koller, Andreas
Kraus, Michael
Perl, Michael
Schiller, Wolfgang
Schönberger, Manuel

Schriftführer

Hoidn, Andreas

Verwaltungsmitarbeiter

Lallinger, Gerhard

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderatsmitglieder

Kraus, Sabine
Schweikl, Michael
Wenzl, Hans

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Antrag auf isolierte Befreiung: Einfriedung bzw. Gartenzaun im Bereich Pointenstraße
3. Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
4. Winterdienst: Räumen von Privat- bzw. Feld- und Waldwegen, erneute Beratung
5. GR-Antrag: Bürgerenergiegenossenschaft Arberland, Anteilserwerb
6. Waldfläche FL.Nr. 499/4, Gemarkung Langdorf, Förderung nach dem Bay. Vertragsnaturschutzprogramm Wald: weiteres Vorgehen
7. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
8. Bericht des 1. Bürgermeisters
9. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englam eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 15.06.2026 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 15.06.2026 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 10 Nein 0**

2 Antrag auf isolierte Befreiung: Einfriedung bzw. Gartenzaun im Bereich Pointenstraße

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller hat einen Antrag auf isolierte Befreiung für den bereits bestehenden Gartenzaun in Langdorf (Pointenstraße) eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pointen“.

Es wird folgende Befreiung beantragt:

- 1.45 Einfriedungen:
Straßenseite: Holzlatten-Hanichelzaun, braunes Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend und nicht höher als Zaunoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton. Bei Stützmauern Wasch- oder Sichtbeton, steinmetzmäßig bearbeitet oder Natursteinverblendung. Höhe max. 1 m über StOK.
Gartenseite: Maschendrahtzäune

Entgegen der Festsetzung ist / soll der Gartenzaun teilweise aus Holz bzw. mit Doppelstabmatten ausgeführt / ausgeführt werden und die Höhe den Gegebenheiten angepasst werden.

Begründung:

Ein Holzlatten-Hanichelzaun ist nicht mehr zeitgemäß. Zeitgemäße Materialien, Formen und Beschichtungen (wie pulverbeschichtetes Aluminium, Verbundstoffe oder feuerverzinkter Stahl) überdauern Jahrzehnte ohne Qualitätsverlust.

Maßgeblich für die Notwendigkeit der Höhenabweichung ist die besondere topographische Lage des Grundstücks. Laut den Festsetzungen des Bebauungsplans wird die zulässige Einfriedungshöhe ab der Straßenoberkante gemessen. Da das natürliche Gelände von der Straße in Richtung des Wohnhauses jedoch ansteigt, führt diese Festsetzung zu einer unzumutbaren Härte.

Eine Zaunhöhe von lediglich 1,00 m ab Straßenoberkante gemessen würde bedeuten, dass die tatsächliche Höhe des Zauns auf dem ansteigenden Geländeniveau des Gartens nur noch ca. 50 cm bis 60 cm betragen würde. Eine solche Resthöhe erfüllt weder die Funktion einer effektiven Einfriedung (Schutz vor unbefugtem Betreten / Verkehrssicherungspflicht für Kinder) noch gewährt sie den notwendigen Mindestschutz der Privatsphäre.

Um auf dem tatsächlichen Geländeniveau des Gartens eine funktionale und ortsübliche Zaunhöhe von 1,00 m bis 1,50 m zu erreichen, ist die Abweichung der Gesamthöhe ab Straßenoberkante zwingend erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht gestört, da sich die optische Gesamtwirkung des Zauns harmonisch in den ansteigenden Geländeverlauf einfügt.

Um ein vernünftiges Erscheinungsbild für das Grundstück zu erreichen, ist es erforderlich, teilweise den straßenseitigen Zaun auch an der Gartenseite zu erstellen.

Ein Maschendrahtzaun neigt erfahrungsgemäß bei bestimmungsgemäßer Nutzung im zugänglichen Bereich nach wenigen Jahren zu Verformungen, Durchhängen und Verwitterung (Rost), was das städtebauliche Erscheinungsbild langfristig abwertet. Die gewählte Alternative fügt sich durch eine dezente Farbgebung und ihre geradlinige Struktur dauerhaft geordnet und hochwertig in die Umgebung ein.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese geringfügige Abweichung nicht berührt, da die Einfriedungshöhe eingehalten wird und die optische Durchlässigkeit im Vergleich zum Maschendrahtzaun vollumfänglich gewahrt bleibt.

Der Bauausschuss hat am 30.06.2026 eine Ortseinsicht durchgeführt und einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss für die Erteilung der Befreiung gefasst.

Beschluss:

Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Pointen“ wird wie beantragt erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 10** **Nein 0**

3 Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Langdorf hat bisher keine „Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ erlassen und in seiner Sitzung vom 25.10.2021 einstimmig gegen die Einführung einer solchen Verordnung gestimmt.

Im Rechnungsprüfungsbericht 2020 wurde hierzu folgendes aufgeführt:

Eine solche Verordnung ist – gerade in unseren schneereichen Breiten – in der Regel aus dem „standardmäßigen Ortsrecht“ kaum wegzudenken. Wir geben zu bedenken, dass bei Nichtvorliegen in der Konsequenz die Gemeinde wohl für sämtliche (Reinigungs-)Pflichten einstehen muss. Neben einem gewissen monetären Aspekt (im Übrigen auch eine Konsolidierungsmöglichkeit) stellen sich hierbei ggf. vor allem auch haftungsrechtliche Fragen.

Tz 16 c:

Der Erlass einer „Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ wird dringend empfohlen.

Da diese noch nicht eingeführt wurde, wird im aktuellen Rechnungsprüfungsbericht hierzu erneut Stellung genommen:

Im Übrigen stellen wir auch fest, dass sich die Gemeinde entgegen unserer Feststellung in der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung gegen den Erlass einer „Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ entschieden hat. Im hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2021 wies die Verwaltung nicht nur auf die monetären Aspekte, sondern vor allem auch auf haftungsrechtliche Risiken hin.

Dementsprechend wird der Erlass der vorgenannten Verordnung auch weiterhin von unserer Seite aus empfohlen bzw. der Gemeinde angeraten.

Des Weiteren kann festgestellt werden, dass vereinzelt Grundstückseigentümer den Schnee sogar direkt auf den Gehweg schieben. Für den Bauhof ist dies oft mit mehrfachem Aufwand verbunden. Eine Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen würde der Gemeindeverwaltung eine Handhabe ermöglichen.

Nach überschlägigen Berechnungen gibt es in der Gemeinde Langdorf Gehwege mit einer Länge von 1,9 Kilometer.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß Art. 51 Abs. 1 BayStrWG sind die Gemeinden zum Winterdienst (auch Gehwege und Gehbahnen) gesetzlich verpflichtet, können aber im Rahmen einer Winterdienstverordnung die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen.

Tut die Gemeinde dies nicht, so muss sie den Winterdienst selbst durchführen. Wird dieser nicht oder nur unzureichend durchgeführt, besteht laut einer Stellungnahme der Versicherung im Schadensfall kein Versicherungsschutz. Im Übrigen würde die Verantwortlichen bei einem Personenschaden zudem eine strafrechtliche Haftung zumindest wegen fahrlässiger, wenn nicht gar wegen bedingt vorsätzlicher Körperverletzung treffen.

In der Bauausschusssitzung am 28.01.2025 waren die Meinungen unterschiedlich und man kam wiederholt zu keinem Ergebnis.

Das Muster des Bay. Gemeindetags und die zugehörigen Erläuterungen liegen dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine dem aktuellen Muster des Bay. Gemeindetags entsprechende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter einzuführen.

Die Verordnung soll zum 01.10.2026 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 10

Der Beschlussvorschlag ist damit abgelehnt.

4 Winterdienst: Räumen von Privat- bzw. Feld- und Waldwegen, erneute Beratung

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Langdorf übernimmt seit Jahren für verschiedene Privatwege den Winterdienst. Da hierfür keine Kosten in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu überdenken ist.

Im Rechnungsprüfungsbericht 2020 ist folgendes aufgeführt:

Tz 16 d:

Laut Auskunft der Verwaltung werden in Einzelfällen auch Privatwege o. ä. geräumt. Eine Kostenerstattung erfolgte hier jedoch bisher nicht. Die Gemeinde hat daher zu prüfen, ob bzw. auf welchen Strecken ein derartiger Winterdienst übernommen wird. Sofern dies bejaht wird, wäre künftig eine Kostenerstattung vorzunehmen.

Der Gemeinderat hatte darüber zu beraten, inwieweit künftig private Straßen und nicht ausgebaute Feld- und Waldwege geräumt werden sollen. Sollte dies nicht mehr geleistet werden, ist für eine Räumung durch den Bauhof ein entsprechender Kostenersatz festzulegen.

Nach einer Kalkulation aus dem Jahr 2022 ergab sich ein Kostenersatz von 3 € + Umsatzsteuer für jeden laufenden Meter zu räumende Streckenlänge pro Jahr.

Bei einer geräumten Streckenlänge von derzeit etwa 5.500 m würde sich eine jährliche Einsparung von rund 15.000 € ergeben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 beschlossen die bisherige Räumpraxis für den Winter 2021/2022 beizubehalten.

Für den Winter 2022/2023 sollen im Rahmen von Ortseinsichten durch den Bauausschuss alle Privatstrecken und Feld- und Waldwege überprüft und dem Gemeinderat ein Vorschlag zum künftigen Vorgehen vorgelegt werden.

Der Bauausschuss hat in insgesamt vier Sitzungen alle in Frage kommenden Straßen und Wege besichtigt und über das weitere Vorgehen beim Winterdienst beraten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine einheitliche Vorgehensweise, mit der alle Beteiligten einverstanden sind, schwierig zu finden sein wird, da u.a. für den Winterdienst Gegenleistungen (z.B. Wanderweg, Loipen) vereinbart wurden oder der Bauhof durch das Räumen einen Vorteil (z.B. Schneeablagerung, Einkehren) hat. Diese Teilbereiche müssten weiterhin geräumt werden bzw. eine anderweitige Gegenfinanzierung vereinbart werden.

Weiterhin könnten die zu widmenden Zufahrten zu den beiden Baugebieten Probst und Dannerbauer gegen eine entsprechende Gebühr von den jeweiligen Eigentümern mitgeräumt werden.

Für die öffentlichen Feld- und Waldwege sowie Privatstraßen besteht seitens der Gemeinde **keine** Räum- und Streupflicht.

Besprochen wurde, dass im Falle einer Einschränkung des Winterdienstes von der Gemeinde **kein** Winterdienst gegen Bezahlung angeboten werden soll, da dies wiederum nur weitere Probleme mit sich bringen könnte:

- Wer ist Vertragspartner? Grundstückseigentümer oder Besteller?
- Aufteilung der Rechnung bei mehreren Anwohnern
- Bei Nichtzahlung Mahnbescheid nötig, da keine Satzung
- Gewerberecht – Gemeinde als Winterdienstunternehmen
- Haftung bzw. Verkehrssicherungspflicht
- Wo wird wann geräumt?
- Preis(staffelung) – jährliche Neukalkulation und damit neue Verträge?
- Für eine rechtssichere Vertragsgestaltung wäre eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen

In der Sitzung am 18.10.2022 wurde kein Empfehlungsbeschluss gefasst aber folgendes Ergebnis der Diskussion festgehalten:

Zusammenfassend war sich der Bauausschuss einig, dass eine einheitliche Lösung für alle Problemfälle nicht möglich ist. Da es aber um erhebliche Kosten geht, soll das Thema trotzdem angesprochen werden.

Es soll in einem ersten Schritt die Räumung der Privatwege eingestellt oder nur noch gegen Kostenersatz durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat dann aber in seiner Sitzung vom 27.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:
Die bisherige Winterdienstpraxis wird beibehalten.

Die Rechtsaufsicht hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Konsolidierung, die die Gemeinde stetig zu verfolgen hat, ist der Beschluss nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich ist die Gemeinde verpflichtet

1. innerhalb geschlossener Ortslage den Winterdienst auf öffentlichen Straßen zu leisten (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG); unabhängig von der Widmung der Straße (Der Aktualitätsstand der Straßenverzeichnisse wäre hiermit unerheblich.) Hierbei ist zu beachten, dass die Gemeinde im Rahmen der Leistungsfähigkeit agiert.
2. einen Räum- und Streuplan zu erstellen. Der Straßenbaulastträger ist regelmäßig der Verkehrssicherungspflichtige (Art. 9 Abs. 1 und 3 BayStrWG).
3. bei öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage die für den Kraftfahrzeugverkehr besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen (gemeint ist: nur diese) zu bestreuen (z.B.: Eine relativ wenig befahrene Gemeindeverbindungsstraße, auf der eine Schulbuslinie eingerichtet ist, kann aber dann zu einer verkehrswichtigen Strecke werden, wenn im Verlauf eine Gefällstrecke von ca. 12 % befahren werden muss. Eine solche Situation ist als besonders gefährliche Stelle zu qualifizieren).
4. regelmäßig zur Gewährleistung eines sicheren Hauptberufsverkehrs und an Feiertagen nur für die Zeit des normalen Tagesverkehrs, d. h. werktags in der Regel ab 7:00 besser 6:30 Uhr bzw. sonn- und feiertags ab 8:00 Uhr und tagsüber bis 20:00 Uhr zu räumen und streuen.

Zu den im Beschluss vom 27.10.2022 genannten Punkten:

1. Vertragspartner bei privatrechtlichem Vertrag/Aufteilung der Rechnung: Grundsätzlich sollte der/die Besteller zahlt/en.
2. Den zeitlichen Aufwand einer Mahnung sehen wir als gering bzw. standardisiert an.
3. Bereits jetzt steht die Gemeinde mit der Räumung der privaten Wege in Konkurrenz mit den privaten Räumunternehmen.
4. Verkehrssicherungspflicht: Siehe Ausführungen oben. Zudem könnte man die Verkehrssicherungspflicht bei den Gehwegen per Verordnung auf die Anlieger übertragen.
5. Wo wird wann geräumt: Nach dem Räum- und Streuplan je nach Leistungsfähigkeit. Den Privaten steht es auch jederzeit frei, andere Räumunternehmen zu beauftragen.
6. Eine Abrechnung über Pauschalen (bspw. nach qm) sollte möglich sein. Auch dass die Gemeinde zusätzlich einen Winterdienst beschäftigt, der nach Minuten abrechnet, steht dem nicht entgegen.
7. Grundsätzlich reicht ein Angebot mit den Konditionen der Gemeinde (Anschriften an bisherige Bürger, die die Räumarbeiten der Gemeinde in Anspruch genommen haben) und eine Annahmeerklärung (Rückantwort in einer gesetzten Frist). Dies kann natürlich von einem Rechtsanwalt überprüft werden.
Bestehende Vereinbarungen sind in der Regel davon nicht berührt.

Bitte die TZ 16d nochmals im Gemeinderat unter den o.g. Aspekten beraten. Über das Ergebnis ist zu berichten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.02.2023 letztmalig zu diesem Thema folgenden Beschluss (7:4) gefasst:

Der Gemeinderat hat das Schreiben der Rechtsaufsicht vom 21.12.2022 vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und beschließt an seinem Beschluss vom 27.10.2022 zur Beibehaltung der bisherigen Winterdienstpraxis festzuhalten und sich mit dem Thema erneut zu befassen, wenn das Straßen- und Bestandsverzeichnis zumindest bei den strittigen Straßen und Wegen aktualisiert worden ist.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung 2024 wurde folgendes festgestellt:

Tz 3:

Nachdem davon auszugehen ist, dass diese Aktualisierung längere Zeit erfordert, kann ein Aufschieben dieser Thematik u. E. damit nicht begründet werden.

In Bezug auf die Räumung von gemeindlichen, ausgebauten Feld- und Waldwegen ist festzustellen, dass kommunale Winterdienstpflichten gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr außerhalb geschlossener Ortslage nur ausnahmsweise und zwar nur an verkehrswichtigen und zugleich besonders gefährlichen Stellen bestehen. Daran ändert auch die Unterhaltungspflicht der Gemeinde an ausgebauten Feld- und Waldwegen nichts. Die Räumung ist entsprechend als freiwillige Leistung der Gemeinde anzusehen, welche aufgrund der Kostenfreiheit einerseits finanzielle Mittel bindet und andererseits das begrenzte Bauhofpersonal (Überstunden, Ruhezeiten, etc.) zusätzlich fordert. Des Weiteren gebieten es die Grundsätze der Einnahmebeschaffung gem. Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen besonderen Entgelte zu erheben.

Einen weiteren zu berücksichtigenden Aspekt hinsichtlich der Durchführung des Winterdienstes auf vorgenannten ausgebauten Feld- und Waldwegen sowie auf Privatflächen liefert die neuere Rechtsprechung des VGH München (Beschluss vom 26.05.2023 – 8 CE 23.254). Der VGH vertritt hier die Ansicht, dass eine Gemeinde, welche verschiedene Flächen, Straßen und Wege außerhalb geschlossener Ortslage, Zufahrten und Privatwege räumt und damit über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus Personal- und Sachmittel einsetzt, um einem bestimmten Kreis von Einwohnern die Zufahrt zu ihrem Anwesen auch unter winterlichen Verhältnissen zu ermöglichen, diese Mittel insoweit dem Recht der öffentlichen Einrichtungen gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO unterstellt. Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde i. S. d. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO ist jede Einrichtung, die von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhalten und durch einen gemeindlichen Widmungsakt der allgemeinen Benutzung durch Gemeindeangehörige und ortsansässige Vereinigungen zugänglich gemacht wird. Dabei seien an den gemeindlichen Widmungsakt keine förmlichen Voraussetzungen zu stellen; es genüge auch konkludentes Handeln, aus dem der Wille der Gemeinde hervorgeht, die Einrichtung der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.

Dieser Auffassung des VGH München folgend, hat die Gemeinde Langdorf mit der Räumung von ausgebauten Feld- und Waldwegen und Privatwegen über ihre rechtliche Verpflichtung hinaus und unter Einsatz ihrer Personal- und Sachmittel somit durch konkludente Widmung eine öffentliche Einrichtung „Winterdienst“ geschaffen. Dem Gleichheitsgrundsatz folgend hätten damit einerseits nicht nur die bereits gegenwärtig Begünstigten Anspruch auf Räumung ihrer Privatflächen, sondern auch jeder weitere Gemeindebürger, der dies begehrt.

Seit der letzten Beratung über dieses Thema muss erwähnt werden, dass sich mittlerweile weitere Privateigentümer gemeldet haben, die ebenfalls ihr privates Grundstück, aufgrund der Gleichbehandlung, vom gemeindlichen Winterdienst geräumt haben wollen.

Die Beratung in der Bauausschusssitzung am 28.01.2025 endete wiederholt ergebnislos.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Stellungnahme der Rechtsaufsicht zur Kenntnis genommen und beschließt die bisherige Winterdienstpraxis und Beschlusslage beizubehalten.

Abstimmungsergebnis: **Ja 10** **Nein 0**

5 GR-Antrag: Bürgerenergiegenossenschaft Arberland, Anteilserwerb

Sach- und Rechtslage:

Der Antrag der Fraktion CSU/JU zum Erwerb von 40 Anteilen zu je 250 €, insgesamt also 10.000 €, an der neugegründeten Bürgerenergiegenossenschaft „Bürgerenergie Arberland“ liegt dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf erwirbt 40 Anteile zu je 250 € an der Bürgerenergiegenossenschaft Arberland.

Abstimmungsergebnis: **Ja 7 Nein 3**

6 Waldfläche FL.Nr. 499/4, Gemarkung Langdorf, Förderung nach dem Bay. Vertragsnaturschutzprogramm Wald: weiteres Vorgehen

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde besitzt im Bereich Waldmann ein etwa 6,51 ha großes Waldgrundstück. Es handelt sich um einen Sumpf- bzw. Moorwald (FFH-Gebiete und geschützte Biotope), der nur sehr eingeschränkte Bewirtschaftung aufgrund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zulässt. Dieser Bereich wurde 2018 über das Bay. Vertragsnaturschutzprogramm (VNP-Wald) mit 7.812 € bezuschusst und ein Nutzungsverzicht für 12 Jahre bis 31.12.2029 vereinbart. Das Grundstück ist nicht erschlossen und die Gemeinde hat auch keine rechtlich gesicherte Zufahrt.

Aufgrund eines Borkenkäferbefalls Ende Juli 2024 und des erklärten Nutzungsverzichts, müssten damals Bäume kostenintensiv entrindet und auf der Fläche belassen werden, da eine Entnahme der Förderung widerspricht und ist ausdrücklich untersagt.

Da ein künftiger Käferbefall nicht unwahrscheinlich, die Bekämpfung aber teuer und aufwändig ist und man keine Möglichkeit der Entnahme und des Verkaufs hat, hat der Gemeinderat darüber beraten, ob ein weiterer Verbleib in diesem Naturschutzprogramm sinnvoll erscheint.

In der Sitzung vom 12.9.2024 hat der Gemeinderat diesen Tagesordnungspunkt zurückgestellt, da zusammen mit dem Förster Dendl geprüft werden soll, inwieweit eine sinnvolle Bewirtschaftung aufgrund der teilweise sehr nassen Teilbereiche überhaupt möglich ist und ob es andere Fördermöglichkeiten im Rahmen des Naturschutzes gibt. Zudem soll eruiert werden, warum sich der Gemeinderat 2018 für diesen Nutzungsverzicht entschieden hat und ob der Ausstieg aus dem Förderprogramm nur mit einer Teilfläche und damit Teilrückzahlung möglich wäre.

Da nun aufgrund eines Windwurfes wieder etwa 50 fm nicht entnommen, aber entrindet werden müssen, stellt sich erneut die Frage, ob ein Verbleib in dem Förderprogramm sinnvoll ist. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass die Förderung eigentlich von Anfang an falsch war, da es sich nicht um einen Schluchtwald handelt. Deshalb müsse man kulanterweise nur die Förderung i.H.v. 7.812 € zurückzahlen und zusätzlich keine Zinsen wie ursprünglich angenommen.

Bzgl. der damaligen Zurückstellung kann angemerkt werden, dass kein „Teilausstieg“ möglich ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf steigt aus dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald aus und muss die erhaltene Förderung in Höhe von 7.812 € zurückzahlen.

Abstimmungsergebnis: **Ja 10** **Nein 0**

7 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Seit der letzten Bekanntgabe hat der Gemeinderat bei folgenden nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten beschlossen, dass die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind und daher die entsprechenden Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben sind:

Folgende Aufträge wurden vergeben:

- Das Projektmanagement für den Neubau des Aussichtsturms wird an Firma aconium GmbH, Berlin zum Bruttoangebotspreis von etwa 90.000 €

Ein Durchführungsvertrages und weitere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Langdorf und der Brandten Energie UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen PV-Anlage in Brandten wurde abgeschlossen.

Kenntnis genommen

8 Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bgm. Engramm informierte den Gemeinderat über folgende Themen:

- Aussichtsturm Schöneck: Auftaktbesprechung mit aconium GmbH
- Breitbandausbau: Vertragsunterzeichnung mit der Telekom Mitte Juli
- Kanalschaden Felsenweg repariert
- Sachstand Bauarbeiten Heizwerk

9 Anfragen

GR Dannerbauer fragte an, ob es Probleme mit der Wasserversorgung gebe.
beantwortet: nein, es stehe ausreichend Wasser zur Verfügung.

GR Dannerbauer fragte an, wie der Sachstand beim Hirtahaus sei.
beantwortet: das Gutachten für die Ertüchtigung liege vor; Besprechung der Ergebnisse im August mit Denkmalschutz und Regierung und anschließend Vorstellung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen im Gemeinderat.

GR Schiller fragte an, ob bzgl. des Schadens durch den 1. Bürgermeister schon eine Rückmeldung der Kassenversicherung eingegangen sei.
beantwortet: nein, nur dass sich die Antwort aufgrund Urlaubes des Sachbearbeiters verzögere.

GR Koller fragte an, wann die Straßenböschungen gemäht werden.
beantwortet: nächste Woche.

GR Kölbl fragte an, wann der Umschluss der Wasserleitung in der Hauptstraße geplant sei.
beantwortet: für den Einbau der erforderlichen Druckminderer sowie die Verlegung des Hausanschlusses einzelner Anwesen sei noch Frist bis Ende Juli; im August sei dann der Umschluss geplant.

GR Kölbl fragte an, wie der Breitbandausbau geplant sei.
beantwortet: die Planung, wo, wie und wann mit dem Ausbau begonnen werde, werde von der Telekom erst die nächsten Monate erstellt.

GR Schiller merkte an, dass man Kanalbefahrungen durchführen solle.
beantwortet: man habe bereits mehrere Kamerabefahrungen durchgeführt und werde dies auch weiter fortführen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englam die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Englam
Erster Bürgermeister



Andreas Hoidn
Schriftführung